

Schutzkonzept (V23) für das *Kirchenkaffee* und das *Bistro Chilerain* der Kirchgemeinde Gontenschwil-Zetzwil während der ausser- ordentlichen oder besonderen Lage infolge der Corona- Pandemie

Gültig ab 20. Dezember 2021

Dieses Schutzkonzept wurde von der Kirchenpflege am 11. Januar 2022 beschlossen und ersetzt alle vormals geltenden Schutzkonzepte.

Es basiert auf den Weisungen des Bundes in Zusammenarbeit mit GastroSuisse und des Kantons.

Es wird allen angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht. Es wird in den Versammlungsräumen ausgehängt.

Es wird periodisch überprüft und den neuesten Weisungen angepasst.

Es gilt solange die ausserordentliche oder die besondere Lage infolge der Corona-Pandemie anhält.

Einleitung

In Restaurationsbetrieben, in denen die Konsumation vor Ort erfolgt, muss der Zugang zum Innenbereich für Personen ab 16 Jahre auf Personen mit einem Genesungs- oder Impfbzertifikat beschränkt werden (2G).

In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine Maskenpflicht. Diese entfällt nur dann, wenn die Personen am Tisch sitzen. Während der Konsumation gilt eine Sitzpflicht.

Im Aussenbereich kann der Betrieb den Zugang auf Personen mit einem Covid-Zertifikat (3G, 2G, oder 2G+) beschränken, muss dies aber nicht tun. Falls der Zugang zum Aussenbereich eines Restaurationsbetriebes nicht auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränkt wird, dann muss zwischen den verschiedenen Gästegruppen der Mindestabstand weiterhin eingehalten werden.

Restaurationsbetriebe sowie alle Veranstaltungen innen und aussen können den Zugang freiwillig auf Personen mit Impf- oder Genesungszertifikat und zusätzlichem Testzertifikat beschränken (2G+).

Die Sitzpflicht während der Konsumation und die Maskenpflicht entfallen, wenn der Betrieb den Zugang auf Personen mit Impf- oder Genesungszertifikat und zusätzlichem Testzertifikat beschränken.

Grundregeln

Die Betriebsverantwortlichen (Sonja Maurer & Jrene Zogg) sowie der zuständige Kirchenpfleger (Anton Graber) sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

- 1.1. Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.
- 1.2. Der Restaurationsbetrieb, bei der die Konsumation vor Ort erfolgt, sorgt dafür, dass der Zugang zum Innenbereich auf geimpfte und genesene Personen (2G) beschränkt wird.
- 1.3. Tragen einer Gesichtsmaske in Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben.
- 1.4. Der Restaurationsbetrieb, stellt sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen im Aussenbereich nicht vermischen, sofern der Zugang bei Personen ab 16 Jahren nicht auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränkt wird. Im Innenbereich wird sitzend konsumiert.
- 1.5. Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 Meter Abstand zueinander. Für Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Meter sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.
- 1.6. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen
- 1.7. Kranke Personen im Betrieb nach Hause schicken und anweisen, Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt aufzunehmen sowie die Empfehlung des BAG einhalten.
- 1.8. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- 1.9. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen und Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen.
- 1.10. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.
- 1.11. Kontaktdaten der Gäste werden gemäss Punkt 11 erhoben.

1. Händehygiene

Alle Personen im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände. Anfassen von Objekten und Oberflächen möglichst vermeiden.

Reformierte Kirche Gontenschwil-Zetzwil

Massnahmen:

Aufstellen von Händehygienestationen: Die Gäste haben die Möglichkeit, sich bei Betreten des Betriebs die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Alle Personen im Betrieb waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft sowie vor und nach Pausen. Am Arbeitsplatz erfolgt eine Händedesinfektion.

Vor folgenden Arbeiten sind die Hände möglichst zu waschen oder zu desinfizieren: Tische eindecken, sauberes Geschirr anfassen, Servietten falten und Besteck polieren.

2. COVID-Zertifikat

Restaurationsbetriebe, in denen die Konsumation vor Ort erfolgt, müssen den Zugang zum Innenbereich bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränken. Die Zugangsbeschränkung im Aussenbereich ist freiwillig

Massnahmen:

Der Betrieb kontrolliert beim Eingang oder am Tisch, spätestens beim ersten Kontakt des Servicepersonals mit den Gästen, die Covid-Zertifikate und Identität der Gäste. Bei Selbstbedienungsrestaurants kann die Zertifikatskontrolle beispielsweise an der Kasse durchgeführt werden.

Die Gäste sind auf die Covid-Zertifikatspflicht, die Zugangskontrolle und eine allfällige Datenbearbeitung hinzuweisen, beispielsweise mit einem Plakat.

Die Zertifikate sind nur mit einem Ausweis (ID, Pass, usw.) gültig. Die Kontrolle des Covid-Zertifikats erfolgt mittels «COVID Certificate Check»-App. Die Person, die das Covid-Zertifikat prüft, gleicht anhand des Identitätsausweises (mit Foto) Name und Geburtsdatum mit den Informationen auf dem Covid-Zertifikat ab.

Personen unter 16 Jahren müssen kein Covid-Zertifikat vorweisen.

Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können, dürfen mit einem entsprechenden ärztlichen Attest oder einem Ausnahmezertifikat ebenfalls im Innenbereich vor Ort konsumieren.

Daten aus der Zertifikats-Kontrolle dürfen nur aufbewahrt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Zugangskontrolle erforderlich ist. In diesem Fall müssen die Daten spätestens nach 12 Stunden vernichtet werden. Die Daten dürfen zu keinem anderen Zweck aufbewahrt oder verwendet werden.

Mitarbeitende im Gastgewerbe müssen nicht über ein Covid-Zertifikat verfügen.

Restaurationsbetriebe, Betriebskantinen sowie in sozialen Einrichtungen, können auf die Beschränkung des Zugangs für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat verzichten.

Gäste, die nicht vor Ort konsumieren (Take-Away), oder Room-Service in Anspruch nehmen, müssen kein Zertifikat vorweisen.

3. Gesichtsmasken

Tragen einer Gesichtsmaske in Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben.

Massnahmen:

Gäste und Mitarbeitende tragen in Innenräumen eine Gesichtsmaske. Im Aussenbereich muss keine Maske getragen werden.

Die Maskenpflicht für Gäste entfällt, sobald sie am Tisch sitzen.

Die Maskenpflicht für Gäste im Innenbereich entfällt, wenn der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat und einem Testzertifikat (2G+) beschränkt ist.

Das Tragen einer Gesichtsmaske ändert nichts an den übrigen vorgesehenen Schutzmassnahmen. Namentlich ist der erforderliche Abstand auch beim Tragen einer Maske möglichst einzuhalten.

Als Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, schützende Wirkung entfalten.

Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der Maskenpflicht ausgenommen, ebenso Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können.

4. Gästegruppen auseinanderhalten

Wird der Zugang auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränkt (Innenräume obligatorisch, Aussenbereich (freiwillig)), dürfen sich die verschiedenen Gästegruppen vermischen.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen handelt es sich um Grossveranstaltungen. Diese sind bewilligungspflichtig.

Massnahmen Innenbereich (Covid-Impf- oder Genesungszertifikat obligatorisch):

Überdachte Bereiche, die mehr als die Hälfte der Seiten und/oder mehr als die Hälfte der Länge aller Seiten geschlossen haben, gelten als Innenbereich.

Die Konsumation findet ausschliesslich sitzend statt, sofern der Zugang zum Innenbereich für Personen ab 16 Jahren nicht auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat und zusätzlichen Testzertifikat beschränkt wird (2G+).

Reformierte Kirche Gontenschwil-Zetzwil

Bei Veranstaltungen im Innenbereich, muss der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) beschränkt werden. Die Organisatoren können den Zugang auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- und zusätzlich einem Testzertifikat (2G+) beschränken.

Massnahmen im Aussenbereich (falls der Zugang nicht auf Personen mit Covid-Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt wird):

Im Aussenbereich gelten Bereiche ausserhalb eines Gebäudes, die genügend offen gestaltet sind, damit ein gleicher Luftaustausch wie im Freien gewährleistet ist. Aussenbereiche sind entweder nicht überdacht, oder haben mindestens die Hälfte der Seiten (=mind. die Hälfte der Anzahl Seiten und mindestens die Hälfte der Länge) geöffnet.

In Aussenbereichen von Restaurationsbetrieben:

- sind die Gästegruppen an den einzelnen Tischen so zu platzieren, dass der erforderliche Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird; oder
- sind wirksame Abschränkungen zwischen den Gästegruppen zu platzieren (z.B. Trennwände).

Veranstaltungen im Freien müssen den Zugang auf Personen mit einem Covid-Zertifikat (3G, 2G oder 2G+) beschränken. Von der Beschränkung ausgenommen sind Veranstaltungen mit maximal 300 Personen, an denen nicht getanzt wird.

Finden Veranstaltungen im Freien mit einer Zugangsbeschränkung auf Personen mit Zertifikat statt, dann gilt die Beschränkung ebenfalls für den Besuch von Restaurationsbetrieben, die sich innerhalb der Veranstaltung befinden.

5. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 Meter Abstand zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Meter sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Zwischen Gast und Personal findet kein Körperkontakt statt. Davon ausgenommen sind medizinische Notfälle.

Der Betrieb weist die Gäste auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung macht der Betrieb vom Hausrecht Gebrauch. Der Betrieb ist nicht für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen im öffentlichen Raum zuständig.

Massnahmen Innenbereich (Covid Impf- oder Genesungszertifikat obligatorisch):

Zwischen den Gästegruppen muss kein Abstand mehr eingehalten werden.

Reformierte Kirche Gontenschwil-Zetzwil

Gäste mit einem ärztlichen Attest oder einem Ausnahmezertifikat, sowie Gäste, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, halten den Mindestabstand von 1.5 Metern zu anderen Gästegruppen ein.

Der Betrieb stellt sicher, dass wartende Gäste den Mindestabstand einhalten können, wenn ihr Covid-Zertifikat noch nicht überprüft wurde.

In Bereichen, in denen sich sowohl Gäste mit als auch Gäste ohne Zertifikat aufhalten (Theke, Buffet, WC-Anlagen) stellt der Betrieb sicher, dass der Mindestabstand zwischen den Gästegruppen eingehalten werden kann.

Der Betrieb stellt sicher, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Mitarbeitenden eingehalten werden kann.

Massnahmen im Aussenbereich (falls der Zugang nicht auf Personen mit Covid-Genesungs- oder Impfzertifikat beschränkt wird):

In Ergänzung zu den Regelungen des Bundes besteht im Kanton Aargau **eine Pflicht zur sitzenden Konsumation nicht nur im Innenbereich**, sondern auch im Aussenbereich bzw. an Veranstaltungen im Freien.

Zwischen den Gästegruppen muss nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» ein Abstand von 1,5 Metern und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» ein 1,5-Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand.

Betriebe mit überlangen Tischen (z. B. Tafeln, Festbänke) oder Theken (z. B. Bars) können mehr als eine Gästegruppe daran platzieren, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Gästegruppen eingehalten wird. Mit Trennwänden entfällt der Mindestabstand.

Die Mindestabstände innerhalb einer Gästegruppe müssen nicht eingehalten werden. Der Betrieb stellt sicher, dass sich verschiedene Gästegruppen nicht vermischen.

Der Betrieb stellt sicher, dass die wartenden Gästegruppen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Gästegruppen einhalten können.

Der Betrieb bringt in Wartebereichen Bodenmarkierungen an, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästegruppen zu gewährleisten und, wo nötig, die Personenflüsse zu lenken.

Es gelten grundsätzlich keine Mindestabstände für Gäste oder Personal, wenn sie sich von einem zum anderen Ort fortbewegen.

Wo Gäste die Bestellungen nicht am Tisch, sondern an der Theke abgeben (z. B. Take-Away, Selbstbedienungsrestaurants, Bars und Pubs), sind die Gäste mit Plakaten auf die Abstandsregeln aufmerksam zu machen, und es sind Distanzhalter (Markierungen) anzubringen.

Betriebe mit Buffetkonzept machen die Gäste mit Plakaten und Bodenmarkierungen auf die Abstandsregeln zwischen den Gruppen aufmerksam. Es ist genügend Platz vor dem Buffet freizuhalten.

6. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen:

Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.
Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
Abfalleimer werden regelmässig geleert.
Arbeitskleider werden regelmässig gewechselt und nach dem Gebrauch mit handelsüblichem Waschmittel gewaschen.
Der Betrieb sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeits- und Gasträumen (z.B. jede Stunde für ca. 5 bis 10 Minuten lüften). Bei Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist möglichst auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr).
Kundenwäsche wird nach jedem Gast gewaschen (z.B. Tischtuch). Beim Einsatz eines Tisch-Napperons oder ähnlichen Textilien, die auf eine Tischdecke gelegt werden und den ganzen Tisch abdecken, muss die untere Tischdecke nicht nach jedem Gast gewechselt werden.
Das Personal verwendet persönliche Arbeitskleidung. Schürzen werden untereinander nicht geteilt.

7. Erkrankte am Arbeitsplatz

Massnahmen:

Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende nach Hause geschickt und angewiesen, Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt aufzunehmen sowie die Empfehlungen des BAG einzuhalten. Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes.
Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen: <ul style="list-style-type: none">- die nachweisen, dass sie gegen Covid-19 geimpft wurden;- die nachweisen, dass sie sich mit SARS-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten.

8. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen:

Gesichtsmasken werden je nach Gebrauch gewechselt und/oder gereinigt. Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen.

Einweghandschuhe werden nach einer Stunde gewechselt und in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgt.

Die Mitwirkenden sollten auf ein Minimum reduziert werden. Das Kirchenkaffee-Team wird, wie bis anhin in 2er-Teams arbeiten.

9. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen und Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen.

Massnahmen:

Der Betrieb informiert die Arbeitnehmenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Betrieb. Dies beinhaltet insbesondere auch die Information besonders gefährdeter Arbeitnehmenden.

Der Betrieb hängt die Schutzmassnahmen gemäss BAG im Eingangsbereich aus. Die Gäste sind insbesondere auf den Anwendungsbereich des Covid-Zertifikats, die Distanzregeln, das Tragen der Masken sowie auf die Vermeidung der Durchmischung der Gästegruppen aufmerksam zu machen.

Der Betrieb instruiert die Arbeitnehmenden regelmässig über die ergriffenen Hygienemassnahmen und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.

Der Betrieb instruiert die Mitarbeitenden über die Kontrolle der Covid-Zertifikate.

Gäste werden beim Empfang oder am Eingang mündlich oder schriftlich darum gebeten, bei Krankheitssymptomen, die auf eine Atemwegserkrankung hindeuten, auf einen Besuch zu verzichten, z. B. anhand der aktuellen BAG-Plakate.

10. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen:

Der Betrieb stellt Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel, Einweghandtücher und Reinigungsmittel in genügender Menge zur Verfügung. Er kontrolliert den Bestand regelmässig und füllt nach.
--

Die Betreiber müssen ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen und ihnen den Zutritt zu den Einrichtungen und Betrieben gewähren.

Der Arbeitgeber treffen weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung), namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams, regelmässiges Lüften oder das Tragen von Gesichtsmasken.

11. Erhebung von Kontaktdaten

Der Betrieb erhebt die Kontaktdaten der Gäste, um allfällige Infektionsketten nachverfolgen zu können.

Massnahmen:

Restaurationsbetriebe müssen keine Kontaktdaten erheben.
--

Die Betreiber machen die Gäste explizit auf die obligatorische Kontaktdatenerfassung aufmerksam.
--

Der Betreiber oder Organisator hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">- wie die Kontaktdaten durch die Gäste erfasst werden (System Betrieb, Vorgehen Gast).- die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab. |
|---|

Kontaktdaten können insbesondere über Reservations- oder Mitgliedersysteme oder mittels Kontaktformular erhoben werden.

Es sind folgende Daten zu erheben:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer, Tisch- oder Sitzplatznummer. |
|---|

Der Betreiber, Organisator oder Veranstalter muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten.
--

Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.

Reformierte Kirche Gontenschwil-Zetzwil

Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach dem Besuch des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

Der Betreiber, Organisator oder Veranstalter hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist.

Dieses Schutzkonzept wurde an der Kirchenpflege-Sitzung vom 11. Januar 2022 genehmigt.

Gontenschwil, 11. Januar 2022